Nr. 293. XXX. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Mittwoch, 12. Juni 1901.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Das Wort eines Edelmannes.

Die Mittheilungen, die dieser Tage von der „Dtsch. Industriztg.“, dem Organ des „Centralverbandes deutscher Industriellen“ über die Ergebnisse der Zollkonferenz gemacht wurden, finden eine ziemlich vollständige Bestätigung durch eine an der Spitze der neuesten Nummer der „Allg. Schifffahrtsztg.“ abgedruckte Information, die wir nachstehend wiedergeben:

„Wie wir aus durchaus zuverlässiger, wohlunterrichteter Quelle erfahren, sind die Mittheilungen der „Deutschen Industriezeitung“ über die Ergebnisse der Zollkonferenz im Großen und Ganzen zutreffend, abgesehen von der Behauptung, der Sechsmarkzoll für Weizen werde wohl zur Wirklichkeit werden. Unser Gewährsmann versichert auf das Bestimmteste, daß eine Zollerhöhung für Getreide im autonomen Tarif über fünf Mark hinaus von den an der Konferenz betheiligten Regierungen nicht beabsichtigt werde. Der Reichskanzler sei zwar Anfangs — seiner im Reichstage abgegebenen Erklärung über den „angemessenen und geschützten Zollschutz“ gemäß — für eine höhere Normirung eingetreten, habe aber den triftigen Gründen der Vertreter mehrerer Bundesstaaten gegenüber seine Forderung nicht aufrecht erhalten können. Auch der Kaiser hat sich derselben einwandsfreien Quelle zufolge sehr energisch gegen eine Berücksichtigung der agrarischen Forderungen ausgesprochen.“

Wenn diese Mittheilung, wie wir hoffen wollen, durch die Thatsachen bestätigt wird, so bliebe nur noch zu wünschen, daß auch für den Abschluß der Tarifverträge der Zollsatz für Getreide nicht erhöht werde. Die Höhe des Vertragssatzes ist, wie wir schon neulich mittheilten, der springende Punkt für die Erreichung günstiger Handelsverhältnisse mit anderen Ländern. Die Agrarier werden natürlich über die Kontrekarrirung ihrer Forderungen durch die Ministerkonferenz Zeter und Mordio schreien, und es ist vielleicht aus verschiedenen Gründen nicht unangebracht, in diesem Augenblick daran zu erinnern, wie ein Großgrundbesitzer, den seine Familientradition nicht minder wie den Grafen Bülow auf die Landwirthschaft hinweis, die moralische Qualität der agrarischen Zollprofitwünsche charakterisirte. Als im Reichstage am 15. Dezember 1891 bei Berathung des österreichischen Handelsvertrages über Herabsetzung des Getreidezolles von 5 auf 3½ M. verhandelt wurde, besprach der jüngst verstorbene Freiherr v. Stauffenberg die damals herrschende Getreidetheuerung und das Elend der ärmeren Klassen, von dem er Kenntniß genommen habe. Er fuhr fort:

„Meine Herren! Ich weiß sehr wohl, daß man dadurch, daß man einen Gegenstand bespricht, ihn an und für sich nicht besser macht; und ich weiß sehr wohl, daß durch eine Herabsetzung des Getreidezolles um 1 Mark 50 Pfennig das menschliche Elend auch nicht aus der Welt geschafft wird. Ich gebe sogar zu, daß Umstände eintreten können, welche im Preise diese 1 Mark 50 Pfennig nicht derart erscheinen lassen, daß eine Erniedrigung um diesen Preis kommt. Aber sehr wahrscheinlich ist doch, daß eine Erhöhung des Preises bis zu einem gewissen Grade abgewendet wird. Dann bitte ich doch auch etwas zu bedenken: es ist nicht das Brod allein, um das es sich handelt, sondern es sind alle Gegenstände des Verzehrs, welche mit einem ziemlich hohen Zoll und dadurch mit einer Erhöhung betroffen sind, von dem Ei an bis zu dem Fleisch. Meine Herren, wenn Sie all diese Dinge zusammensummiren, dann giebt es doch für die kleinen Budgets ein so starkes Item, daß wir mit einer gewissen Reserve über diese Dinge — und das ist das Wenigste, was ich verlangen darf — reden sollen. Jedenfalls habe ich das Gefühl, daß ich als Großgrundbesitzer nicht das Recht habe, über einen mir entgehenden Profit zu klagen, wenn so und so viele Leute in Deutschland eben wegen dieses Profits zum Theil hungern müssen.“

Eine solche wahrhaft edelmännische Gesinnung bei unseren agrarischen Baronen und Grafen vorauszusetzen, geht nach der Art und Weise, wie sie sich bisher bethätigt haben und noch bethätigen, freilich nicht an. Auf sie werden diese Worte des wackeren bayerischen Edelmanns jetzt, wo sie sie lesen, ebenso wenig Einfluß haben wie damals, als sie sie hörten. Wohl aber können diese Worte eines Großgrundbesitzers auch nach seinem Tode noch eine werthvolle Waffe in der Hand Derer bleiben, die berufen sind, dem agrarischen Ansturm Trotz zu bieten.

Die Wohnungsaufsicht in Württemberg.

Wie schon kurz gemeldet, ist in Württemberg jetzt eine regelmäßige Wohnungsaufsicht eingeführt worden. Seit dem 4. Juli 1898 besteht in Württemberg, wie schon vorher in Baden und Hessen, ein Polizeigesetz, das die behördliche Beseitigung von gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen der Miethwohnungen sowie der Dienstboten, Lehrlingen, Arbeitern ꝛc. angewiesenen Wohn- und Schlafräume ermöglicht. Es liegt auf der Hand, daß die Vorbedingung für eine solche behördliche Thätigkeit, die von Erfolg begleitet sein soll, eine regelmäßige Wohnungsaufsicht sein muß; diese ist denn nun durch eine vom 21. Mai datirte Ministerialverfügung eingeführt worden. Ueber den wesentlichen Inhalt dieser Verfügung berichtet die „Südd. Reichskorr.“:

Die Verfügung hatte einerseits die gesetzliche Schranke, daß nur vermiethete oder kraft eines Dienstverhältnisses zugewiesene Räumlichkeiten der polizeilichen Ueberwachung unterstellt sind, andererseits das thatsächliche Bedürfniß in Anbetracht zu ziehen, und so beschränkt sie die obligatorische Wohnungsaufsicht auf Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern; kleineren Gemeinden bleibt es überlassen, sie freiwillig einzuführen. Innerhalb der verpflichteten Gemeinden erstreckt sich die Wohnungsaufsicht einmal auf alle aus drei oder weniger Wohnräumen bestehenden Wohnungen — und das werden, zumal die Küchen als Wohnräume zählen, regelmäßig Miethwohnungen sein —, sodann auf alle Wohnungen, in welchen Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, auf alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume und endlich auf alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Letztere Gelasse unterstehen der polizeilichen Wohnungsaufsicht also auch in solchen Wohnungen, welche für sich selbst von dieser Aufsicht ausgenommen sind. Die Verfügung stellt eine Reihe von hygienischen und sittlichen Grundsätzen auf, denen die Räumlichkeiten entsprechen müssen, widrigenfalls die Hauseigenthümer polizeilich zur Beseitigung der vorgefundenen Mißstände aufgefordert und, wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft werden. Bei der Durchführung dieser Vorschriften mußte die Verfügung ebenso sehr auf eine wirksame Ausübung der polizeilichen Kontrole, wie auf die Vermeidung verletzender Eingriffe in die persönliche Freiheit bedacht sein. In ersterer Beziehung ist angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden die Räume in regelmäßiger Wiederholung, mindestens aber alle zwei Jahre einmal zu besichtigen haben. Unter Umständen kann auch die zwangsweise Beseitigung der Mißstände erfolgen, selbst wenn der Hauseigenthümer gegen die polizeiliche Anordnung den Beschwerdeweg beschritten hat. Andererseits wird es den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Wohnungsaufsicht in möglichst schonender Weise zu handhaben, die Betheiligten aufzuklären und zu berathen, die Frist zur Erfüllung polizeilicher Anordnungen ausreichend zu bemessen ꝛc. In geeigneten Fällen sollen sich die Polizeibehörden mit wohlthätigen Vereinen oder mit den Armenbehörden zur Beseitigung oder Fernhaltung einer Nothlage ins Benehmen setzen. Auch bezüglich der Auswahl der die Wohnungsaufsicht ausübenden Organe, in der Ordnung des Beschwerdeweges und sonst trifft die Verfügung reichlich Bestimmungen, um ein rigoroses, unzweckmäßiges und unverständiges Eingreifen in die Wohnungsverhältnisse fernzuhalten.

Die Erfahrung wird zeigen, ob die Absicht des Gesetzgebers, eine aufs Sachliche gerichtete und vernünftige Wohnungsaufsicht ins Leben zu rufen, auf dem in dieser Verfügung beschrittenen Wege sich erreichen läßt. Das ist übrigens nicht unwahrscheinlich, wenn die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in der Verfügung ertheilten Weisungen genau und dauernd achten und das Vertrauen, das ihnen von der Regierung entgegengebracht wird, rechtfertigen. Bedenklich ist vielleicht die Bestimmung, daß von der Ortspolizeibehörde zwangsweise Maßnahmen in den Wohnungen getroffen werden können, so lange eine dagegen eingelegte Beschwerde nicht entschieden ist. Aber schließlich kommt es bei diesem Gesetz wie bei allen auf die Art der Handhabung an.

England und Deutschland im Yangtsethal.

Die Belassung einer deutschen Garnison von zwei Bataillonen in Schanghai hat die englische Presse in große Erregung versetzt. Die „Times“ wundert sich sehr darüber und meint, das englische Volk werde das gleichfalls thun. Die Ursache ihres Erstaunens ist: das Yangtsethal gelte als britische Sphäre. Schanghai sei eine fast britische Stadt. Die britischen Truppen in Schanghai genügten zur Unterdrückung von Unruhen, mindestens bis Verstärkungen eintreffen könnten, und der Fluß sei bis Nanking für Kreuzer schiffbar. In Tientsin sei bewiesen worden, daß es schwer sei, Streitigkeiten zwischen europäischen und indischen Truppen zu verhindern. Die Maßregel sei also unverständlich, wenn sie nicht den Uebergang zu gänzlich unzulässigen politischen Ansprüchen bilde. Auch die „Daily Mail“ bespricht in einem gehässigen Artikel die Verfügung Deutschlands, in Schanghai eine Garnison zu halten. Das Blatt ist der Ansicht, daß England hierdurch seinen Einfluß in Schanghai verlieren, und daß die Ausführung des Planes Deutschlands als der Beginn der Auftheilung Chinas betrachtet werden könne. Die Maßregel Deutschlands sei eine Drohung gegen England, das hinter den übrigen Großmächten nicht zurückstehen könne.

Die englische Presse scheint also das englisch-deutsche Yangtseabkommen schon gänzlich vergessen zu haben, wodurch beide Mächte sich gegenseitig verpflichtet haben, im Yangtsebecken keine ausschließlichen Rechte auszuüben, sondern den Grundsatz der „offenen Thür“ aufrechtzuerhalten. Es giebt also keine englische Interessensphäre am Yangtse, so wenig als es eine rein deutsche Sphäre dort giebt.

* * *

Uneinigkeit der Gesandten.

Aus Peking wird gemeldet: In der nächsten Zusammenkunft der Gesandten wird der amerikanische Vertreter Rockhill den Vorschlag Amerikas einbringen, die Entschädigungsfrage dem Haager Schiedsgerichtshofe zu unterbreiten. Die Mehrheit der Gesandten ist gegen diesen Plan, nimmt vielmehr an, daß innerhalb der nächsten zehn Tage alles in Ordnung gebracht werden kann. Inzwischen werden die Gesandten möglicherweise durch die Vorbereitungen zur Abreise der Truppen und die Absicht des Hofes, nach Peking zurückzukehren, zu Entscheidungen gedrängt.

Der amerikanische Vertreter Rockhill besitzt die Ueberlegung eines Edikts, aus welchem hervorzugehen scheint, daß die Bibliothek in der „verbotenen Stadt“ auf Befehl des Hofes eingeäschert und nicht durch einen Blitzstrahl in Brand gerathen sei. Das Edikt befiehlt, alle Archive zu zerstören, und das Feuer muß den Tag nach dem telegraphischen Eingang des Edikts ausgebrochen sein, obgleich, als das Gerücht von dem Eintreffen des Edikts auftauchte, Prinz Tsching und Li-Hung-Tschang dasselbe in Abrede stellten.

* * *

Das Telegramm des Kaisers Franz Joseph an Waldersee.

Zum Telegramm des Kaisers Franz Joseph an den Grafen Waldersee bemerkt das „Neue Wiener Tagblatt“: Der ungemein warme und vollklingende Ton der kaiserlichen Anerkennung für die Thätigkeit des gewesenen Oberkommandirenden in China sowie der ganz besondere Dank für die Waffenbrüderschaft des deutschen Feldmarschalls sind die sicherste Gewähr dafür, daß auch in Oktaven Oesterreich-Ungarn und Deutschland fest und treu zu einander hielten. Dem Dank des Monarchen für die unserem Detachement erwiesene Fürsorge des Grafen Waldersee schließt sich sicherlich aus ganzem Herzen die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns an. Die „Neue Freie Presse“ schreibt: Der warme Ton, mit welchem unser Monarch dem Grafen Waldersee seine Befriedigung ausdrückte, entspricht dem aufrichtigen Gefühl der Waffenbrüderschaft und zugleich dem engeren Bundesverhältniß, welches Oesterreich-Ungarn mit Deutschland verknüpft. Das Blatt schließt, der Kaiser erkenne den Erfolg an, mit welchem der Feldmarschall seine Ernennung auf das Gediegenste gerechtfertigt habe.

Das oberschlesische Städtebundtheater.

[Nachdruck verboten.]

Vor mehreren Jahren, kurz nachdem die erste Spielzeit des Berliner Schiller-Theaters mit ihrem guten finanziellen und künstlerischen Ergebniß vorüber war und damit den Beweis für die Vortrefflichkeit des Systems, auf dem das Schiller-Theater aufgebaut war, ergeben hatte, regte Dr. Raphael Löwenfeld, der Direktor des Schiller-Theaters, auch für die Provinz die Bildung von Genossenschaften an, die es sich zur Aufgabe machen sollten, gute und wohlfeile, dem großen Publikum zugängliche Theatervorstellungen zu bieten. In der Provinz, wo es nicht möglich ist, während der ganzen Saison dem Theater nur in einer Stadt rentable Vorstellungen zu sichern, sollten sich mehrere Städte zusammenschließen, um ihrerseits eine Genossenschaft in obigem Sinne zu bilden. Natürlich müßten diese Städte nicht allzu entfernt von einander liegen. Im oberschlesischen Industriebezirk liegen die ziemlich bedeutenden Städte so nahe bei einander, daß eine Fahrt von einer zur anderen nur nach wenigen Minuten zu rechnen ist. Auch lagen dort die Theaterverhältnisse zu dieser Zeit nicht gerade günstig, da es an geeigneten Sälen fehlte. Auf Anregung des ersten Bürgermeisters Stolle aus Königshütte trat man in Verhandlungen ein, die zur Bildung eines gemeinsamen Theaters, eines Städtebundtheaters, führen sollten. Königshütte, Beuthen, Gleiwitz und Kattowitz waren die vier in Frage kommenden Orte. Jede Stadt sollte das Unternehmen zwei Monate lang in Anspruch nehmen dürfen; das bedingte eine Spielzeit von acht Monaten, während welcher Zeit dem Theaterdirektor eine Subvention von 20,000 Mark (jede Stadt 5000 Mark) gezahlt werden sollte. Damals kam die Sache aber nicht zum Abschluß, da der Erste Bürgermeister Mentzel-Gleiwitz erklärte, daß es der Stadt Gleiwitz bei den kolossalen Lasten nicht möglich sei, für diesen Zweck eine so hohe Summe auszugeben. Rathor, das man auch angefragt hatte, verhielt sich gleichfalls ablehnend. Die Regierung stand dem Projekt sehr sympathisch gegenüber, so lange wenigstens, als man keine finanziellen Opfer von ihr verlangte. Man nahm an, daß das Projekt ins Wasser gefallen sei, denn lange Zeit hörte man nichts mehr von ihm.

Während der letzten Jahre kamen nun die großen Mäßigkeitsbestrebungen, die Bewegungen zur Ausbreitung des Deutschthums in den Ostmarken und der Kampf gegen das Polenthum. Die Regierung unterstützte die deutschen Theaterleiter im Osten; sie zahlte einem Theaterdirektor eine hohe Subvention, damit er in den kleinen Städten Posens deutsche Vorstellungen gäbe. Diese Geneigtheit der Regierung für solche Ziele veranlaßten den Ersten Bürgermeister Stolle-Königshütte, das frühere Projekt wieder aufzunehmen und die Sache diesmal mit Hilfe der Regierung zu machen. Diese ging auch sofort darauf ein; der Oberpräsident von Schlesien, Herzog zu Trachenberg, interessirte sich besonders für die Sache, und auf seine Anregung ist die Angelegenheit nun soweit gediehen, daß ein Abschluß vor einigen Tagen zu Stande gekommen ist. Die Städte Königshütte, Beuthen und Kattowitz werden sich ein eigenes Theater, das oberschlesische Städtebundtheater, bilden. Die Regierung hat einen Zuschuß in Aussicht gestellt, und die Städte werden wohl auch mit einer größeren Summe antreten müssen. Nun glaubte man, den Zweck dieses Theaters mit den Vorstellungen in diesen drei Städten nicht voll zu erfüllen, deshalb will man die großen Industriedörfer auch mit Theater versorgen, wofür wiederum die industriellen Werke sich an der Subvention betheiligen sollen. Diese Werke haben, um ihren Arbeitern und Beamten etwas Gutes bieten zu können, sofort zugestimmt. Es wird nur noch die Frage der Vertheilung der Vorstellungen auf die einzelnen Orte festgesetzt werden müssen.

Bis hierher sieht die ganze Sache so vertrauenerweckend aus, daß man ihr alle Sympathien entgegenbringen zu können glaubt. Alle guten Hoffnungen müssen aber schwinden, wenn man jetzt das Unternehmen von der künstlerischen Seite betrachtet. Für ein vom Staate subventionirtes Theater müßte man füglich bemüht sein, die besten Stücke des alten und neuen Repertoirs zu erwerben, sie in möglichst guten Vorstellungen herauszubringen und so dem Publikum das Allerbeste zu bieten. Doch nichts von alledem; man will das oberschlesische Publikum zu regelmäßigem Theaterbesuche erziehen; man will es von der Kneipe und schlechtem Tingeltangel (das es hier übrigens sehr wenig giebt) weggewöhnen und ihm den Sinn für gute deutsche Kunst beibringen. Und wodurch? Dadurch, daß man ihm Einaktervorstellungen mit einem Varieteetheil — allerdings sehr dezent — bieten wird. Das Deutschthum soll durch Tingeltangelvorstellungen bei zwanzig Pfennig Eintrittsgeld in Oberschlesien verbreitet werden, dann sollen auch Volksstücke und leichtere Lustspiele sowie Schauspiele zur Darstellung kommen! Wie ist es nur möglich, fragt man sich, daß solch ein Projekt staatlich gefördert wird? Wo soll denn dort der künstlerische und erzieherische Werth sein, im Varieteetheil oder in den Einaktern? Man verkennt einestheils das gebildete Publikum Oberschlesiens und andererseits wieder den Arbeiter. Denn dieser will sein Glas Bier trinken, wenn er in solche Vorstellungen geht. Das Maß der Getränke wird er sich nicht verkleinern lassen; er wird